

Kennzeichnung
 ● - Alteiche Nr. - 545
 ○ - und - 430
 10m 100m

Gymnasium
 Schule

WEINBERG

DAMM

KEHLE

430

545

454

436
 437
 438

442

Tor N. 53

DIE



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Belzig

FD 37 Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Frau Dr. Wiechmann
Sachbearbeiterin

Lokale Agenda 21
Arbeitsgruppe Landschafts- und Naturschutz
Adolf-Grimme-Ring10
14532 Kleinmachnow

Besucheradresse:
Papendorfer Weg 1 (Backsteingebäude)
4806 Bad Belzig
Tel.-Nr.: 033841 91123, Fax-Nr.: 033841 91184
petra.wiechmann@potsdam-mittelmark.de

Ø BM

Bürgermeister	Finanzen / Beteiligungen	Bauordn. / Wohnen
Bürgermeister	EINGANG 29. Nov. 2011 Nr. 8745	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürgerbüro		Schutz, Kultur und Gebäude-Management
Personal	Gemeindeverwaltung	

Unser Zeichen 37 wm 326-304-01/2011
Ihr Zeichen
Datum 25.11.2011

30.11.2011

FD	SB
...
...
...

30.11.2011
5200

BV	BV-V	BV-S	BV-G
----	------	------	------

Alteichen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Parforceheide“
Ihr Schreiben vom 29.10.2011

Sehr geehrter Herr Groß, sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 20.10.2011, das per E-Mail und auf dem Postweg bei uns einging und die Alteichen am Bäketal, insbesondere die wohl älteste Eiche in Kleinmachnow (Agenda-Nr. 454), betrifft. Den Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde ist bekannt, dass sich Ihre Arbeitsgruppe in der lokalen Agenda 21 seit Jahren um Erhalt und Pflege von Natur und Landschaft in und um Kleinmachnow einsetzt. Ich darf Ihnen versichern, dass das ehrenamtliche Engagement von Menschen für den Naturschutz auch bei uns hohe Anerkennung genießt. Bei Ihrer Agenda-Arbeit galt u.a. den zahlreichen Alteichen in Ihrem Ort besonderes Augenmerk.

Zu Ihrer an die Untere Naturschutzbehörde gerichteten Anzeige, insbesondere die wohl älteste Eiche Kleinmachnows betreffend, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Gemeinde Kleinmachnow ist Eigentümer der Flurstücke, an bzw. auf denen sich zwei bemerkenswerte Alteichen (Nummern 454 und 430) befinden, und ist damit auch für die Verkehrssicherheit verantwortlich. Die Problematik Verkehrssicherheit dürfte Ihnen von vorangegangenen Diskussionen in den Jahren 2002 bis 2004 und auch diesbezüglichen Ortsbegehungen bekannt sein. Im Ergebnis der damaligen Bemühungen aller Beteiligten kam es Ende 2004 mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Eiche 454 zu einer Umverlegung des Wanderweges weiter aus dem Kronentraufbereich heraus in das angrenzende Naturschutzgebiet. Leider hatte diese Maßnahme nicht den erhofften Erfolg, denn immer wieder ist zu beobachten, dass Menschen ganz bewusst den Wanderweg verlassen, an die Eiche herantreten und sich darunter aufhalten. Die regelmäßige Beseitigung von Unterwuchs in den letzten Jahren hat dies letztlich noch befördert.

Zwischenzeitlich an den beiden Alteichen am Fontaneweg vorgenommene Schnittmaßnahmen stellten die nach Inaugenscheinnahme dringendsten Verkehrssicherungsmaßnahmen dar. Die Ausführung erfolgte durch eine Baumpflege-Fachfirma und ist aus unserer Sicht fachlich nicht zu be-

mängeln. Diese Einschätzung teilt auch der öffentlich bestellte Baumgutachter Herr Wäldchen, der von der Gemeinde mit einem Gutachten für beide Bäume beauftragt wurde und dazu Ende Oktober/ Anfang November vor Ort war.

Das Vorgehen im gegebenen Fall entspricht auch in rechtlicher Hinsicht den geltenden Regelungen zum Gehölzschutz, bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzgebietes und zu Naturdenkmälern (für deren Vollzug jeweils die Untere Naturschutzbehörde zuständig ist), da wir vor Durchführung der Arbeiten an den Eichen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Rechtsgrundlagen im vorgeschriebenen Umfang von der Gemeindeverwaltung beteiligt wurden.

Dementsprechend ist bezüglich der bisher an den beiden Alteichen vollzogenen Maßnahmen weder unter fachlichen noch rechtlichen Gesichtspunkten ein **Ordnungswidrigkeitstatbestand** festzustellen und somit auch kein Bußgeldverfahren einzuleiten.

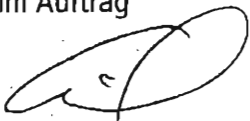
Der von Ihnen benannte § 42 (alt) bzw. 44 des (seit 01.03.2010 geltenden) Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht anwendbar, da Stieleichen nicht zu den **besonders geschützten Arten** gehören.

Zur Entgegennahme von **Strafanzeigen** (Ihr Hinweis auf § 303 StGB) sind wir nicht befugt, da der Vollzug des Strafgesetzbuches nicht der Unteren Naturschutzbehörde obliegt. Eine Straftat wäre gegebenenfalls bei der Polizei anzuzeigen.

Inwieweit es im Vorfeld der Sicherungsmaßnahmen zu Verstößen gegen **Beschlussvorlagen/ Beschlüssen auf Gemeindeebene** kam, entzieht sich meiner Kenntnis und ist vor allem nicht durch die Untere Naturschutzbehörde zu beurteilen.

Abschließend möchte ich Sie noch informieren, dass der Schlussbericht des mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen derzeit noch aussteht. Er wird für weitere Maßnahmen an den Bäumen, die möglicherweise nicht allein der Verkehrssicherheit, sondern auch dem Erhalt der Bäume selbst dienen, die entscheidende Grundlage liefern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



P. Wiechmann
Sachbearbeiterin UNB

Schreiber, Ilka*Anlage 3***Von:** Marko Wäldchen [marko-waeldchen@t-online.de]**Gesendet:** Montag, 14. November 2011 17:56**An:** Schreiber, Ilka**Cc:** 'Petra Wiechmann'**Betreff:** Uralt-Eichen am Fontaneweg in Kleimachnow**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Schreiber,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach durch mich realisiertem Ortstermin und im Zuge dessen erfolgter Begutachtung der beiden uralten Eichen am Fontane-Wanderweg, teile ich Ihnen, im Vorgriff auf meinen schriftlichen Bericht, das Folgende mit:

Am Standort beider Bäume bestehen aus Sachverständigensicht Erfordernisse der Verkehrssicherungspflichten, die als beachtlich einzustufen sind. Abzuleiten ist dies aus dem Sachverhalt, dass beide Eichen im Einwirkungsbereich eines bekannten Wanderwegs stocken und erhebliche, bruchmechanisch relevante Schäden aufweisen, wobei die Schäden an der vorderen Eiche als dramatisch einzustufen sind. Diese vordere Uralt-Eiche befindet sich zudem nahe am Areal einer Schule. Die starke Frequentierung des Wanderwegs zeigte sich dem Unterzeichner konkret während der durch ihn durchgeführten Ortsbesichtigung. In dieser Zeitspanne passierten zwischen 20 und 30 Personen die vorgenannten Bereiche – einige suchten die unmittelbare Nähe zu den Baumpersönlichkeiten und hielten sich länger dort auf.

Für die Einstufung, welche Erfordernisse der Verkehrssicherungspflichten an einem Standort zu konstatieren sind, eignet sich in hervorragender Weise der *Rote Faden*, von Frau Ass. jur. Helge Breloer.

Die Verkehrssicherungspflichten sind in ihrem Umfang nicht an jedem Baumstandort gleich, die jeweiligen Erfordernisse leiten sich von den nachfolgenden Kriterien ab (in Anlehnung an den „Roten Faden“ von Frau Ass. jur. Helge Breloer (2011 verstorben). Dieser „Rote Faden“ hat Anerkennung bis zum BGH gefunden und wurde vom dortigen Senat positiv zitiert.):

Roter Faden

❶ Zustand des Baumes

(Wie ist die Vitalität einzustufen? Wurden bereits biologische und/oder sicherheitsrelevante Mängel festgestellt? Wie ist das biologische Alter einzuschätzen? Ist das Umfeld stabil oder labil?)

❷ Standort des Baumes

(Wo befindet sich der Baum? Spielplatz? Park? Schwimmbad? Friedhof? Straße? Parkplatz? Landschaft? Wald? etc.)

❸ Art des Verkehrs

(Wie stark ist die Frequentierung? Steht der Baum unmittelbar an einer hochrangigen Straße, sodass es erlaubt ist, ihn mit hoher Geschwindigkeit zu passieren?)

❹ Verkehrserwartung

(Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer von sich aus rechnen? Welches Verhalten muss von ihm erwartet werden? Inwieweit kann er selbst Vorsorge tragen?)

⑤ Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen

(Diese misst sich an den zu unterstellenden Fähigkeiten und Möglichkeiten des/der Verkehrssicherungspflichtigen, an der Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit.)

⑥ Status des/der Verkehrspflichtigen

(Handelt es sich bei dem Baumeigentümer um einen Laien oder eine Fachperson, um eine Behörde/Firma?)

Die durch den Unterzeichner getroffenen Feststellungen und deren Gewichtung münden in dem Ergebnis, dass an beiden Bäumen Maßnahmen erforderlich sind, die dem Erhalt der Eichen und der Gewährleistung der Sicherheit von Wanderern, Schülern, Radfahrern und Anwohnern dienen.

Schnittmaßnahmen jüngeren Datums, die als baumpflegerisch mangelbehaftet bezeichnet werden müssten, wurden nicht festgestellt.

Erforderliche Maßnahmen an der vorderen Uralt-Eiche (Nähe Schulgelände) 430

Der Stamm dieses Baumes ist ausgefault, weist große Öffnungen auf (keine Röhrenstabilität mehr gegeben) und zeigt im Borkenbild, insbesondere auf der primär druckbelasteten Seite, Merkmale kritisch erhöhter Spannungen auf. Bei diesem Baum liegt konkrete Bruchgefahr vor, der mittels eines drastischen Kronenrückschnitts begegnet werden muss. Diese Kronenreduktion wird das Erscheinungsbild dieser Baumpersönlichkeit stark und dauerhaft verändern. Dies ist unbedingt bedauerlich, eine fachlich seriöse Alternative, die im Falle des Vorwurfs von Fahrlässigkeit aussichtsreich belastbar wäre, lässt sich jedoch nicht entwerfen.

Die Krone des Baumes ist um 40 – 50 % einzukürzen, um die notwendigen mechanischen Entlastungen herbeizuführen. Bei der Ausführung muss vermieden werden, dass verbleibende Kronenteile, Stamm und Stammfuß beschädigt werden. Die Arbeiten sollten zeitnah ausgeführt werden – innerhalb der nächsten 4 Wochen.

Erforderliche Maßnahmen an der hinteren Uralt-Eiche

Diese Maßnahmen haben nicht dieselbe Dringlichkeit, wie bei der vorderen Eiche und werden im schriftlichen Bericht benannt, der Ihnen später zugehen wird.

Mit freundlichem Gruß

Marko Wäldchen

Sachverständigenbüro
Marko Wäldchen
 Dozent
 Kirchstraße 2

35327 Ulrichstein
e-mail: info@marko-waeldchen.de
Festnetz: 06645 - 780 835
mobil: 0171 - 77 00 636

Vize-Präsident der International Society of Arboriculture Chapter Germany e.V.

Mitgründer des BAUMZENTRUMs

Mitglied in FLL-Regelwerksausschüssen in Bonn

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Butzmann, Antje

Von: Marko Wäldchen [marko-waeldchen@t-online.de]
Gesendet: Montag, 12. Dezember 2011 15:24
An: Brinkmann, Uwe
Cc: Schreiber, Ilka; 'Petra Wiechmann'; Butzmann, Antje
Betreff: Eiche 454 Uralteichen am Fontane-Wanderweg in Kleinmachnow

Sehr geehrter Herr Brinkmann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie meine Vorab-Stellungnahme zur zweiten untersuchungsgegenständlichen Uralteiche (Nr. 454) am Fontane-Wanderweg, in Kleinmachnow. Das formelle Gutachten für beide Bäume werde ich nach Weihnachten fertig stellen können. Die als erforderlich bezeichneten Maßnahmen werden in den Vorab-Stellungnahmen und dem formellen Gutachten inhaltlich deckungsgleich sein.

Die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflichten sind aus Sachverständigensicht am Standort von Uralteiche 454 ähnlich einzustufen, wie bei der Uralteiche im vorderen Bereich, zu der Ihnen bereits meine Vorab-Stellungnahme vorliegt. (Ich hoffe, die dort beschriebenen Maßnahmen wurden zwischenzeitlich realisiert.). Zwar ist bei der in dieser Vorab-Stellungnahme in Rede stehenden Eiche kein Schulgelände in der Nähe, aber ein bewohntes Privatgrundstück und eben der stark frequentierte Wanderweg. Schon alleine aus formalen Gründen (Definition) ist weder bei der einen, noch bei der anderen Eiche von einem Waldstandort zu sprechen. Selbst wenn es sich per definitionem um einen Waldstandort handeln würde, änderte dies nichts an den Erfordernissen der Verkehrssicherungspflichten, weil im vorliegenden Fall eine besondere Situation festgestellt werden müsste. Erstens, der prominente Wanderweg („Wer einen Verkehr eröffnet“) und zweitens die unmittelbare Nähe zum Schulgelände bzw. Privatgrundstück.

Für die Einstufung, welche Erfordernisse der Verkehrssicherungspflichten an einem Standort zu konstatieren sind, eignet sich in hervorragender Weise der *Rote Faden*, von Frau Ass. jur. Helge Breloer.

Die Verkehrssicherungspflichten sind in ihrem Umfang nicht an jedem Baumstandort gleich, die jeweiligen Erfordernisse leiten sich von den nachfolgenden Kriterien ab (in Anlehnung an den „Roten Faden“ von Frau Ass. jur. Helge Breloer (2011 verstorben). Dieser „Rote Faden“ hat Anerkennung bis zum BGH gefunden und wurde vom dortigen Senat positiv zitiert.):

Roter Faden

❶ Zustand des Baumes

(Wie ist die Vitalität einzustufen? Wurden bereits biologische und/oder sicherheitsrelevante Mängel festgestellt? Wie ist das biologische Alter einzuschätzen? Ist das Umfeld stabil oder labil?)

❷ Standort des Baumes

(Wo befindet sich der Baum? Spielplatz? Park? Schwimmbad? Friedhof? Straße? Parkplatz? Landschaft? Wald? etc.)

❸ Art des Verkehrs

(Wie stark ist die Frequentierung? Steht der Baum unmittelbar an einer hochrangigen Straße, sodass es erlaubt ist, ihn mit hoher

Geschwindigkeit zu passieren?)

④ Verkehrserwartung

(Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer von sich aus rechnen? Welches Verhalten muss von ihm erwartet werden? Inwieweit kann er selbst Vorsorge tragen?)

⑤ Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen

(Diese misst sich an den zu unterstellenden Fähigkeiten und Möglichkeiten des/der Verkehrssicherungspflichtigen, an der Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit.)

⑥ Status des/der Verkehrspflichtigen

(Handelt es sich bei dem Baumeigentümer um einen Laien oder eine Fachperson, um eine Behörde/Firma?)





Abbildungen 1 und 2 Die imposante und vom Leben gezeichnete Baumpersönlichkeit (Uralteiche 454) befindet sich im Einwirkungsbereich zum Fontane-Wanderweg (siehe Abbildung 1) und dem bewohnten Privatgrundstück. Die Abbildung 1 lässt erkennen, dass Kronenteile eingekürzt wurden, Abbildung 2 zeigt einen der Gründe, die ausschlaggebend für die Entscheidung zur mechanischen Entlastung durch Einkürzung gewesen sein müssen, nämlich die umfangliche Braunfäule, welche die beiden Stämmlinge kennzeichnet. Beide Stämmlinge sind durch einen Kernholz zersetzenden Pilz weitgehend ausgehöhlt worden (= umfangliche Einbußen tragender Substanz). Am rechten Stämmling zeigen sich zudem Merkmale kritischer Torsionsbelastungen. Dort besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Rissbildung. Anschließend würde die Eiche auseinander brechen.



Abbildung 3 Auf dieser Ansicht sind bruchmechanisch relevante Besonderheiten des rechten Stämmlings gut zu sehen. Es liegt eine umfassende Ausfaltung vor. Die „Röhrenstabilität“ ist nicht mehr gegeben, da sie sektoral weit geöffnet ist. Dass dies bereits zu Stabilitätseinbußen geführt hat, ist an dem spiralig verlaufenden Torsionsmerkmal zu erkennen, welches sich vom alten ND-Schild rechts abwärts zum Stammfuß windet. Dort waren den Holzkörper kritisch verdrehende Belastungen wirksam. Bei dieser Uralteiche liegt eindeutig eine erhöhte Bruchwahrscheinlichkeit vor - einem Sachverhalt, dem fachgerecht zu entsprechen ist, nicht zuletzt wegen der Eiche selbst, deren Erhalt, wenn auch nicht mehr in ihrer ganzen (derzeitigen) Dimension, Verpflichtung ist.

Erforderliche Maßnahmen an der hinteren Uralt-Eiche (454)

Diese Eiche verzweigt sich bodennah in zwei mächtige Stämmlinge (Tiefzwiesel), die erhebliche, bruchmechanisch relevante Schäden aufweisen und dadurch nicht mehr über die Stabilität einer geschlossenen Röhre verfügen. Die Baumbasis und beide Stämmlinge sind über mehrere Meter Länge durch Braunfäule gekennzeichnet und umfänglich ausgefaltet. Beim rechten Stämmling waren bereits, wie beschrieben, kritische Torsionsbelastungen (Den Holzzylinder verdrehende Belastungen, die sich in Form von kritischen Zug-, Druck- und Querkraftbelastungen manifestieren.) wirksam. Als nächste Stufe der „Material“veränderung würden sich Risse einstellen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bruchereignis nach sich ziehen würden. Eine hinreichend genaue zeitliche Eingrenzung dieses Prozesses ist nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Ausschlaggebend ist die eindeutig gegebene, erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt dieser Abläufe, sofern man nicht tätig würde.

Um die Verkehrssicherheit herzustellen und außerdem die Basis für einen langfristigen Erhalt dieser beeindruckenden Baumpersönlichkeit zu schaffen, wenn auch mit verändertem Habitus, ist es erforderlich eine mechanische Entlastung (Effektive Reduzierung der Hebelkräfte und Torsionsbelastungen.) herbeizuführen.

Die Krone dieser Uralteiche ist um zirka 20% einzukürzen. Die verbleibende Krone sollte

durch entsprechende Korrekturschnitte an den relevanten Kronenteilen, ästhetisch ansprechend geformt werden. Abgebrochene, angebrochene, absterbende und abgestorbene Äste sind zu entfernen. Abgestorbene Äste sollten „gestummelt“ werden, um die Entstehung von Lebensräumen zu begünstigen. Der Einbau einer Kronensicherung erscheint derzeit nicht zielführend, weil es primär um die grundsätzliche Entlastung der Baumbasis geht, die mittels des Einbaus einer Kronensicherung nicht erreicht würde. Wir wissen, dass die baumbiologisch günstige Schnittzeit die Zeit der Belaubung ist, ein Sachverhalt, der in diesem Falle hinter den Tierschutz zurückzutreten hat. Die Maßnahme sollte am Ende des Winters 2011/12 realisiert werden.

In der direkteren Nachbarschaft der untersuchungsgegenständlichen Eiche befinden sich junge und jüngere Bäume, deren Schattenwurf sich sehr ungünstig auf den lichtliebenden Uraltbaum auswirkt, eine Beeinträchtigung, die sukzessive zunehmen wird. Aus diesem Grunde sollten diese Bäume entfernt werden, bei strenger Schonung der Eiche.

Mit freundlichem Gruß

Marko Wäldchen

Sachverständigenbüro
Marko Wäldchen
Dozent
Kirchstraße 2
35327 Ulrichstein
e-mail: info@marko-waeldchen.de
Festnetz: 06645 - 780 835
mobil: 0171 - 77 00 636

Vize-Präsident der International Society of Arboriculture Chapter Germany e.V.

Mitgründer des BAUMZENTRUMs

Mitglied in FLL-Regelwerksausschüssen in Bonn

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

*** eSafe scannte diese Mail nach verdächtigen Inhalt ***

*** WICHTIG: Öffnen Sie keine Anhänge von unbekanntem Absendern ***

*** eSafe scanned this email for malicious content ***

*** IMPORTANT: Do not open attachments from unrecognized senders ***

FB Lfn	SP 1234	FD Stpl/Bo	Tischau/ Arzt
Eing.-Datum	05.12.2011		FD Reg. Zus., Naturschutz, LA 21
Nummer:	J230		
BV	BV-W	BV-A	BV-G



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Belzig

FD 37 Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Rathaus Kleinmachnow
Bürgermeister Herr Grubert
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Bürger- meister	Finanzen / Beteiligungen	Bräun Dr. Wiechmann Sachbearbeiterin
Büro des Bürger- meisters	EINGANG	Besucheradresse:
Bürger- Büro	01. Dez. 2011	Pependorfer Weg 1 (Backsteingebäude)
Personat	Nr. 8865	14806 Bad Belzig
	Gemeindevertretung	Telefon: 033841 91123, Fax-Nr.: 033841 91184
		E-Mail: wiechmann@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 37 wm 326-304-02/2011
Ihr Zeichen 67/3749/Nov-11
Datum 25.11.2011

Vorab per E-Mail an antje.butzmann@kleinmachnow.de!

**Alteiche 430 im Bäketal Kleinmachnow
Ihr Antrag vom 15.11.2011 zu Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Grubert,

unter Bezug auf die Regelungen zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bäketal“, für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Parforceheide“ und hinsichtlich des Gehölz- und Naturdenkmalschutzes erklärt die Untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zu den von Ihnen beantragten Sicherungsmaßnahmen entsprechend dem Zwischenbericht von Herrn Wäldchen (E-Mail vom 14.11.2011) an der Alteiche 430 am Fontanewanderweg beim Gymnasium.

- Die Arbeiten können unverzüglich begonnen werden. Sie sollen durch eine Baumpflege-Fachfirma ausgeführt werden.
- Sollten sich vor oder während der Maßnahmen Hinweise auf Nist-, Brut- oder Lebensstätten von besonders geschützten Arten (Vögeln, Fledermäusen, Kleinsäugetern, Hornissen o. ä.) ergeben, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde ist zu informieren.

Die Baumpflegefirma ist hierüber (aktenkundig) zu belehren.

- Ich bitte darum, mir den Termin der Arbeiten und die ausführende Firma mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P. Wiechmann
Sachbearbeiterin UNB